

Finanzierung von Pensionszusagen an GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) über eine Kombination aus Rückdeckungsversicherung der Allianz Lebensversicherungs-AG (Allianz Leben) und Investmentfonds der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH (AllianzGI KAG)

Diese Unterlagen sind nur zur Unterrichtung unseres Innen- und Außendienstes bestimmt und dürfen nicht an Kunden weitergegeben werden.

AllianzGI Pension Markets und Firmen/Vertrieb/Beratung

Dezember 2009

Allianz 

Inhalt

I. Allgemeines	3
II. Modelle	
Kombination aus Investmentfonds der AllianzGI und Rückdeckungsversicherung	4
Finanzierung der Erlebensfallleistung über Investmentfonds der AllianzGI	4
Vorteile der Kombination aus Investmentfonds und Rückdeckungsversicherung	4
III. Verschiedene Fragestellungen	
Steuerliche Anerkennung der Pensionszusage bei Finanzierung über Investmentfonds	5
Insolvenzschutz	5
Verfügungsberechtigung über das Allianz Anlage-Depot	6
Bilanzansatz und steuerliche Auswirkung	6
Gutachterliche Betreuung	6
Rückdeckungsüberprüfung und Schließung von Versorgungslücken	7
Auswahl eines Investmentfonds	7
Unterstellte Wertentwicklung des Investmentfonds	8
Antrag für das Allianz Anlage-Depot (AZGI-1000Z0)	8
Firmenantrag (L---0119Z0)	8
Risikoprüfung hinsichtlich der Höhe der Berufsunfähigkeitsrente	8
Angebote und fachliche Betreuung	8
Druckstücke	9
Anlagen	9
Anmerkungen	10
Haftungsausschluss	11

I. Allgemeines

Bei der Rückdeckung von Pensionszusagen an GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer werden neben der klassischen Finanzierungsform durch Rückdeckungsversicherungen zunehmend alternative Modelle zur Rückdeckung nachgefragt. Aufgrund der steuerlichen Flankierung – zuletzt durch das Investmentmodernisierungsgesetz zum 1.1.2004 – ist die Finanzierung einer Pensionszusage aus einer Kombination von Rückdeckungsversicherung und Investmentfonds ein sehr attraktives Produktkonzept.

Bei der Wahl eines Anbieters sollte jedoch sichergestellt werden, dass neben hervorragenden Referenzen und Produkten im Kapitalanlagebereich auch das erforderliche Know-how auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung zur Verfügung steht.

Die Allianz Group als einer der größten Vermögensverwalter der Welt, mit Allianz Leben und Allianz Global Investors (Allianz-GI), ist hierbei ein besonders attraktiver Partner. Neben umfassender und fundierter Beratung können weitere wichtige Service- bzw. Dienstleistungen (z. B. gutachterliche Betreuung) bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Allianz Leben bietet zusammen mit Allianz-GI KAG die nachfolgend beschriebene Modelle zur Finanzierung von Pensionszusagen an GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer über Investmentfonds (bei den steuerlichen Vorteilen unter III. 4. werden Aktienfonds als spezielle Form eines Investmentfonds gesondert dargestellt) an. Hierbei wird eine schlanke Lösung angestrebt, die insbesondere ein Ablaufmanagement auf Seiten des Kunden konzeptionell verzichtbar macht.

II. Modelle

1.1 Kombination aus Investmentfonds der AllianzGI und Rückdeckungsversicherung

Der erforderliche Kapitalbedarf (z. B. Barwert der zugesagten Altersrente oder Einmalbeitrag für eine Sofortrente nach Allianz Tarif in Höhe der zugesagten Altersrente) wird zu einem wählbaren Prozentsatz (z. B. 50%) durch Anlage in Investmentfondsanteilen finanziert. Die jährlichen Fondsdotierungen werden hierbei so bemessen, dass der Finanzierungsbetrag zum Altersrentenbeginn angespart ist und dem Unternehmen zu diesem Zeitpunkt zufließen kann. Für die Bemessung wird ein linearer Wertzuwachs des Fonds unterstellt, der jedoch nicht garantiert werden kann. Der restliche Finanzierungsbedarf wird über eine Rückdeckungsversicherung abgedeckt.

Zur Absicherung der zugesagten Hinterbliebenenleistungen wird die Gesamtleistung der Rückdeckungsversicherung bei Tod z. B. am Barwert der Hinterbliebenenleistungen oder am Einmalbeitrag für eine Sofortrente nach Allianz Tarif in Höhe der zugesagten Witwen- bzw. Witwerrente bemessen.

Für den Fall der Berufsunfähigkeit werden über eine Berufsunfähigkeitsrente neben einer ggf. zugesagten Invalidenrente die Zuführungen zum Fondssparplan abgesichert.

Bei der Festlegung des Versicherungsanteils ist darauf zu achten, dass die Höchstgrenzen der Versicherung ausreichen, die zugesagten Hinterbliebenenleistungen bzw. die benötigte Berufsunfähigkeitsrente und die Dotierung des Fondssparplans vollständig abzudecken.

Für die Rückdeckungsversicherung wird grundsätzlich als Auszahlungsoption Kapital festgelegt. Rentenleistungen sind im Modell nicht berücksichtigt, da so eine

Abdeckung des Todesfallrisikos nicht optimal möglich ist.

1.2 Finanzierung der Erlebensfallleistung über Investmentfonds der AllianzGI

Die Erlebensfallleistung wird ausschließlich über Investmentfonds der AllianzGI finanziert. Die Bemessung der jährlichen Fondsdotierung erfolgt analog Ziffer 1.1. Die zugesagten Hinterbliebenenleistungen werden über eine Risikolebensversicherung (mit Kapitalzahlung im Todesfall) rückgedeckt, wobei das errechnete Fondsvermögen im ersten Jahr berücksichtigt wird. Für den Fall der Berufsunfähigkeit werden über eine Berufsunfähigkeitsrente neben einer ggf. zugesagten Invalidenrente die Zuführungen zum Fondssparplan abgesichert.

1.3 Vorteile der Kombination aus Investmentfonds und Rückdeckungsversicherung

Eine „gemischte“ Finanzierung (z. B. Aufteilung des Ansparziels zu jeweils 50% auf Investmentfonds und Rückdeckungsversicherung) bietet ein größeres Maß an Sicherheit als eine reine Fondslösung. Bei der Fondsanlage kann in diesem Fall auf ein aktives Ablaufmanagement, d. h. die Umschichtung der Fondsanteile in Anteile weniger volatiler Fonds ab einem gewissen Zeitpunkt vor Altersrentenbeginn, verzichtet werden. Im Falle von Kursverlusten bei den Fondsanteilen kurz vor Eintritt in den Ruhestand können die Altersrenten zunächst aus der Versicherungsleistung finanziert werden. Der Risikoschutz kann bei der „gemischten“ Finanzierung preisgünstig geboten werden.

III. Verschiedene Fragestellungen

1. Steuerliche Anerkennung der Pensionszusage hinsichtlich der Finanzierbarkeit

Die Rechtsprechung beurteilt die Finanzierbarkeit – im Gegensatz zur Finanzverwaltung – nicht anhand des sog. Bilanzsprungrisikos, d. h. dem unmittelbar nach dem Bilanzstichtag eintretenden Versorgungsfall. Stattdessen ist gem. diverser BFH-Entscheidungen eine Pensionszusage nicht finanzierbar, wenn die Passivierung des Anwartschaftsbarwertes gem. § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG zur Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinn führen würde (→ „Überschuldungsbilanz“).

Die Prüfung der Finanzierbarkeit ist bei Zusageerteilung, wesentlichen Änderungen der Pensionszusage oder einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens vorzunehmen. Ist eine Pensionszusage nicht finanzierbar (z. B. durch die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage), wird im allgemeinen Schrifttum davon ausgegangen, dass ein ordentlicher, gewissenhafter Geschäftsleiter zu einer finanzierbaren Pensionszusage übergeht. Dies kann z. B. durch die Herausnahme einzelner Zusagebestandteile (z. B. Hinterbliebenenabsicherung) erfolgen. In diesem Fall handelt es sich nicht um einen gesellschaftsrechtlich veranlassten Verzicht und somit auch nicht um einen lohnsteuerlichen Zufluss beim GGF.

Aus dem Vorliegen einer (teil-) kongruenten Rückdeckungsversicherung ergibt sich nicht automatisch die grundsätzliche Bejahung der Finanzierbarkeit. Diese ist stattdessen anhand der Erbringung der Beitragszahlungen für die Rückdeckungsversicherung zu beurteilen.

2. Insolvenzschutz

Für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, die nicht in den Anwendungsbereich des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) fallen und somit nicht der gesetzlichen Insolvenzversicherung durch den PSVaG unterliegen, ist es nötig, dass eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen wird, damit auch im Insolvenzfall die Versorgungsansprüche gesichert sind. Dafür kommen grundsätzlich zwei Methoden in Frage:

Bei der Rückdeckungsversicherung kann zur Sicherung der Versorgungsansprüche mit den Versorgungsberechtigten eine Verpfändungsvereinbarung getroffen werden. Auch Fondsanteile können zur Sicherung der Versorgungsansprüche an die Versorgungsberechtigten verpfändet werden.

In der praktischen Handhabung ist vom Unternehmen für jeden Versorgungsberechtigten ein Anlage-Depot einzurichten, so dass die im jeweiligen Anlage-Depot verwahrten Fondsanteile an den Versorgungsberechtigten verpfändet werden können.

Die Verpfändungsvereinbarungen werden dem Angebot beigelegt.

Alternativ steht bei größeren Kollektiven auch die Möglichkeit der Insolvenzversicherung über die Allianz Treuhand GmbH im Rahmen eines Contractual Trust Arrangements (CTA) zur Verfügung. Diese Variante hat sich bei Unternehmen, die ihren Jahresabschluss nach internationalen Bilanzierungsstandards erstellen, bereits etabliert und ist nach der Änderung des Handelsgesetzbuches (HGB) durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) auch für kleinere und mittelständische Unternehmen weiter in den Fokus gerückt.

Sofern der Kunde sich für die Sicherung im Wege der Einzelverpfändung entscheidet, gelten folgende Grundsätze:

3. Verfügungsberechtigung über das Allianz Anlage-Depot

Als Inhaber des Anlage-Depots besitzt das Unternehmen grundsätzlich die alleinige Verfügungsberechtigung. Werden die im Anlage-Depot verbuchten Anteile an den Versorgungsberechtigten verpfändet, kann der Anlage-Depotinhaber nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsberechtigten – also dem Pfandgläubiger – über die Anteile verfügen.

4. Bilanzansatz und steuerliche Auswirkung

Anders als bei Abschluss einer Rückdeckungsversicherung handelt es sich beim Erwerb von Fondsanteilen um eine erfolgsneutrale Vermögensumschichtung (sog. Aktivtausch), d. h. die Fondsdotierung stellt keine Betriebsausgabe dar. Da die Fondsanteile der Erfüllung der Pensionszusage und damit dem Betrieb im Regelfall auf Dauer dienen, sind diese für gewöhnlich dem Anlagevermögen zuzurechnen.

Die Fondsanteile sind mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren. Diese werden auf der Basis des Ausgabepreises (inkl. Ausgabeaufschlag) ermittelt. Liegt der Kurswert am Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten, muss in der Handelsbilanz – wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt – der niedrigere Teilwert angesetzt werden (gemildertes Niederstwertprinzip). In der Steuerbilanz ist dagegen eine Teilwertabschreibung auf die Fondsanteilscheine im Regelfall nicht möglich bzw. steuerlich nicht abziehbar. Eine in der Vergangenheit evtl. vorgenommene Abschreibung kann für künftige Bilanzstichtage nicht mehr beibehalten werden, wenn die dauerhafte Wertminderung nicht mehr gegeben ist (Wertaufholungsgebot). Die Wirtschaftsgüter sind an jedem Bilanzstichtag grundsätzlich mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Nur wenn wiederum ein nachhaltig niedrigerer Teilwert nachgewiesen werden kann, ist ein darunterliegender

Wertansatz denkbar. Die Obergrenze der Wertaufholung bleiben jedoch stets die Anschaffungskosten.

Im Rahmen des Modells werden Ausschüttungen von Investmentfonds, die sich aus Zinsen, Dividenden und anderen Erträgen zusammensetzen wie Einzahlungen behandelt und automatisch, in Anteilen des betreffenden Fonds angelegt. Die Wiedanlage erfolgt ohne Ausgabeaufschlag. Bei Kapitalgesellschaften sind Dividendenerträge aus Aktienfonds im Ergebnis zu 95 % steuerfrei, unabhängig davon ob diese thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Noch nicht realisierte Kursgewinne des Investmentfonds, die zu einem Wert der Fondsanteile über den Anschaffungskosten führen, sind in der Bilanz des Unternehmens vorerst steuerlich nicht zu erfassen. Es handelt sich dabei bis zur Gewinnrealisierung um einen steuerneutralen Vermögenszuwachs (sog. „stille Reserven“). Bei Realisierung bzw. Ausschüttung sind aus Aktien herrührende Veräußerungsgewinne für Kapitalgesellschaften im Ergebnis zu 95 % steuerfrei (sog. Aktiengewinn).

[Hinweis: Dies ist ein gravierender Vorteil gegenüber der Besteuerung von Personengesellschaften: Seit 2009 gilt für Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften ein kommensteuerlich ein sog. Teileinkünfteverfahren. Danach bleiben Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne zu 40 % steuerfrei, 60 % unterliegen der Steuerpflicht. Auf betrieblicher Ebene kommt es im Ergebnis nicht zu einer materiell-steuerlichen Belastung durch die seit dem 1.1.2009 eingeführte Abgeltungsteuer, die nur Privatanleger betrifft].

5. Gutachterliche Betreuung

Neben der Ermittlung der Aktivwerte zur Rückdeckungsversicherung kann L-FK-MDLOV versicherungsmathematische Dienstleistungen gegen ein kostengünstiges Honorar bieten. Die Honorarhöhe ist nicht vom Finanzierungsweg abhängig.

Ein tagesaktueller Depotauszug kann vom Vertreter über die elektronische Datenaus-

kunft (EDA) bzw. vom Makler im Maklerportal abgerufen werden.

6. Rückdeckungsüberprüfung und Schließung von Versorgungslücken

Änderungen in bereits bestehenden Pensionszusagen, Gehaltssteigerungen oder Änderungen der versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen sind nur einige Gründe dafür, warum bestehende Rückdeckungskonzepte immer wieder darauf überprüft werden müssen, ob das Finanzierungsziel zum Renteneintrittsalter noch erreicht werden kann. Gerade an dieser Stelle zeigen sich die Vorteile einer Kombination von Rückdeckungsversicherung und Rückdeckung über Investmentfonds. Ein optimaler Risikoschutz kann mit den Chancen auf attraktive Erträge und der notwendigen Flexibilität beim Ansparprozess verknüpft werden, egal, wie viel Zeit bis zur Fälligkeit der Zusage noch bleibt. Aufgrund der Steuerprivilegierung von Gewinnen aus Dividenden und Veräußerung von Aktien in Investmentfonds bei Kapitalgesellschaften können sich auf der Ebene des Unternehmens zudem Liquiditätsvorteile durch eine „gemischte“ Finanzierung der Altersleistungen ergeben.

Neben der klassischen Finanzierung über eine Rückdeckungsversicherung können z. B. folgende Alternativkonzepte angeboten werden:

Beispiel 1: Rentenbeginn noch nicht unmittelbar bevorstehend (Bild in Anlage 1)

Die vorhandene Deckungslücke der 1. Rückdeckungsversicherung wird entweder über eine weitere neue Rückdeckungsversicherung oder über einen flexiblen und liquiditätsschonenden Investmentfonds-Sparplan geschlossen. Zum Rentenbeginn mit Alter 65 wird dann eine lebenslange Rente aus einer Sofortrente gezahlt.

Beispiel 2: Rentenbeginn unmittelbar bevorstehend und/oder Deckungslücke hoch (Bild in Anlage 2)

Ist die Deckungslücke der Altersleistung

zum Zeitpunkt der Rückdeckungsüberprüfung sehr hoch und/oder ist der Zeitraum bis zum Rentenbeginn sehr kurz, ist es oftmals schwierig, die Deckungslücke bis zum Rentenbeginn auszufinanzieren. Es besteht dann die Möglichkeit, das Gesamtkapital bei Erleben der bestehenden 1. Rückdeckungsversicherung, welche aufgrund der Unterdeckung nicht zur vollen Ausfinanzierung einer lebenslangen Rente ausreicht, zum Rentenbeginn in einem Fondsentnahmeplan anzulegen und daraus vorerst die volle monatliche Altersrente zu finanzieren. Parallel wird Kapital über eine neue 2. Rückdeckungsversicherung aufgebaut, die ggf. auch vorzeitige Risiken absichert (Tod, BU), oder es kann die Flexibilität von Investmentfonds durch Sparpläne oder variable Zuzahlungen zum Kapitalaufbau genutzt werden. Die Dauer dieser neuen Anlage kann so kalkuliert sein, dass der Termin bei Ablauf genau auf den kalkulierten Termin fällt, an dem der Fondsentnahmeplan ausläuft (im Schaubild zum Alter 80). Von diesem Zeitpunkt an wird dann die volle lebenslange Altersrente aus der 2. Versicherung gezahlt oder (im Falle der Anlage in Investmentfonds) das Investmentvermögen in eine Sofortrente mit lebenslanger Rentenzahlung umgeschichtet.

7. Auswahl von Investmentfonds

Da sich die Ansparphase bei Pensionszusagen im Allgemeinen über lange Zeiträume erstreckt, sind solche Investmentfonds sinnvoll, die vorwiegend langfristige Wertentwicklungschancen bei gleichzeitig größtmöglicher relativer Sicherheit beinhalten. Abgesehen von den oben beschriebenen steuerlichen Vorteilen eines Aktieninvestments empfehlen wir hinsichtlich eines optimalen Rendite/Sicherheits-Mix die Verwendung von Investmentfonds der Allianz GI. Je nachdem, ob es sich um langfristige Ausfinanzierungsziele mit Anlagehorizonten über zehn Jahren oder um mittelfristige Ziele mit Anlagehorizonten von weniger als zehn Jahren handelt, stellt AllianzGI KAG eine individuell angepasste und jederzeit flexible Fondskombination zur Verfügung.

8. Unterstellte Wertentwicklung des Investmentfonds

Zur Berechnung der für das Ansparziel erforderlichen Fondsdotierung ist eine Annahme über die im Durchschnitt erreichbare Wertentwicklung des gewählten Investmentfonds zu treffen. Im Regelfall geht man derzeit bei den typischerweise im Rahmen der Pensionssicherung gewählten Fondsmixe von einer mittleren Wertentwicklung von 4 - 6 % p. a. in Abhängigkeit von der gewählten Anlagestrategie aus. Dabei wird eine Investitionsdauer von mindestens zehn Jahren unterstellt. Bei kürzeren Anlagehorizonten sollte ein Fondsmix mit einer niedrigeren Wertentwicklung und vergleichsweise geringerem Risiko zugrunde gelegt werden.

Die tatsächlich erzielten Ergebnisse können höher, aber auch niedriger ausfallen, da Erträge und Anteilpreis wesentlich durch die Entwicklungen auf den Kapitalmärkten beeinflusst werden. Die zugrunde gelegte Wertentwicklung eines Fonds ist daher unverbindlich und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Hierauf muss der Kunde im Rahmen der individuellen Beratung unbedingt hingewiesen werden.

9. Antrag für das Allianz Anlage-Depot (AZGI-1000Z0)

Auf dem Eröffnungsantrag für das Allianz Anlage-Depot **ist rechts oben der Hinweis „Rückdeckung mit Fonds“ zu vermerken.**

Der **Eröffnungsantrag**, ein **aktueller, beglaubigter Handelsregisterauszug** sowie der **Verpfändungsvertrag** sind der verwaltenden Stelle Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, 95026 Hof zuzusenden.

10. Firmenantrag Allianz Leben (L----0119Z0)

Im **Antrag ist unter Punkt 4 (Nebenabreden) der Hinweis „Rückdeckung mit Fonds“ zu vermerken.** Der Antrag einschließlich weiterer Unterlagen für Allianz Leben (Verpfändungsvereinbarung) sind der jeweils zuständigen Fachberatung Leben zuzusenden.

11. Risikoprüfung hinsichtlich der Höhe der Berufsunfähigkeitsrente

Um bei Invalidität die weitere Dotierung des Fonds zu gewährleisten, wird bei unseren Modellen die zu versichernde Berufsunfähigkeitsrente (= zugesagte Invalidenrente) um die Höhe der Fondsdotierung aufgestockt (Nachbildung einer „Beitragsbefreiung“ für den Investmentfonds).

Bei den beschriebenen Modellen gelten selbstverständlich die bekannten Grundsätze zur Risikoprüfung hinsichtlich der Höhe der Berufsunfähigkeitsrente.

12. Angebote und fachliche Betreuung

Angebote für die Finanzierung von Pensionszusagen über Investmentfonds werden grundsätzlich nur für die GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung erstellt und können bei den zuständigen Verkaufsunterstützungen oder von Pension Markets angefordert werden.

Eine Rückdeckungsüberprüfung, d. h. eine Gegenüberstellung von zugesagten und tatsächlich rückgedeckten Leistungen – mit Hinweisen und Angeboten zur Schließung eventuell bestehender Unterdeckungen – bietet Allianz Leben auf Anfrage an.

Nähere Informationen zum Thema Fonds sowie die entsprechenden Ansprechpartner finden Sie in Amis Online unter [Vermögen > Investmentfonds > Produkte > betriebliche Altersversorgung > Pensionszusage > VorsorgePlus GGF – Pensionszusage mit \(kombinierter\) Rückdeckung über Fonds.](#)

13. Druckstücke

Folgende Druckstücke werden dem Angebot beigelegt:

- L----0119Z0 (Firmenantrag Allianz Leben)
- AZGI-1600Z0 (Firmenantrag/Eröffnungsunterlagen AllianzGI KAG)
- ggf. Rahmenvertrag zur Depotöffnung für mehrere Versorgungsberechtigte
- Verpfändungsvereinbarungen
- Optional: AZGI-1966Z0 (Antrag zur Freischaltung des Allianz InfoManager)

Hinweis: Denken Sie an die Aushändigung der Verkaufsprospekte, Rechenschaftsberichte

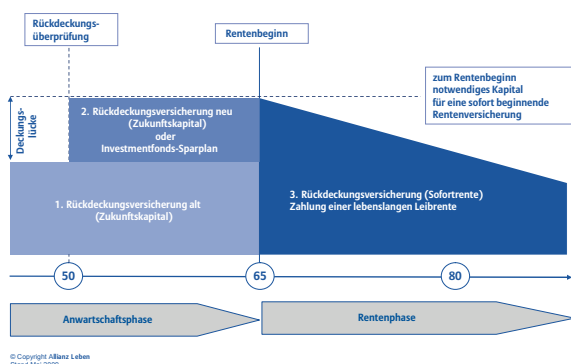
Auf Kundenwunsch können zusätzliche Verkaufsprospekte, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte der jeweiligen Fonds angefordert werden.

Anlagen

Firmen/Vertrieb/Beratung – Allianz GI Pension Markets



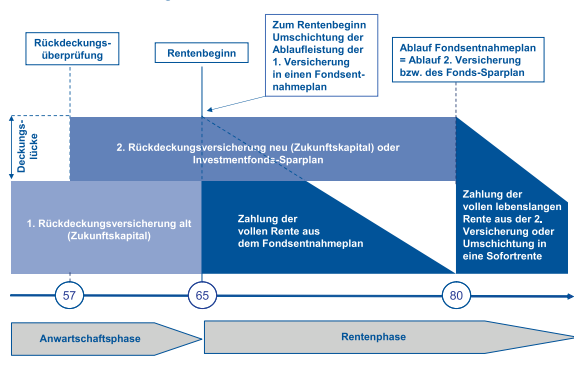
Schaubild zu Anlage 1



Firmen/Vertrieb/Beratung – Allianz GI Pension Markets



Schaubild zu Anlage 2



Anmerkungen

Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf Pensionsverpflichtungen

Pensionszusagen sind nach § 249 HGB als ungewisse Verbindlichkeiten passivierungspflichtig. Bisher ist als Rückstellungsbetrag in der deutschen Handelsbilanz der steuerliche Wert nach § 6a EStG (Teilwertmethode mit 6% Rechnungszins) von den Wirtschaftsprüfern als Minimalwert anerkannt.

Ab dem 01.01.2010 wird die Abzinsung der Rückstellung mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz angeordnet. Dieser Abzinsungssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und bekannt gegeben. Desweiteren sollen Preis- und Kostensteigerungen (z. B. Gehaltssteigerungen) bei der Rückstellungsbewertung berücksichtigt werden. Über die Bewertungsmethode macht das Gesetz keine Aussage. Im Zuge einer realistischen Darstellung der Verpflichtung ist vorstellbar, dass abhängig von der Gestalt der Pensionszusage künftig anstelle der Teilwertmethode auch die projected unit credit method verwendet wird.

In der Regel werden sich Pensionsrückstellungen durch das BilMoG deutlich erhöhen. Für die daraus resultierende Belastung hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung vorgesehen. Ergibt sich allein aus der Änderung der Bewertung von Pensionsrückstellungen die Notwendigkeit zusätzlicher Zuführungen, so können diese in Jahresraten von mindestens 1/15 des Differenzbetrags im Jahr der Erstanwendung bis 31.12.2024 angesammelt werden. In Durchbrechung des handelsrechtlichen Saldierungsverbots wird nun die Saldierung von Pensionsverpflichtungen (aber auch Verpflichtungen aus Wertkonten/Altersteilzeit) mit Vermögensgegenständen, die ausschließlich der Erfüllung der betreffenden Verpflichtung dienen, angeordnet. Dies ist bei entsprechender Gestaltung mit einer doppelseitigen Treuhand (z. B. Allianz Treuhand GmbH) und auch mit Verpfändungslösungen (z. B. verpfändete Rückdeckungsversicherungen oder verpfändete Fondsdepots) erreichbar. Diese Vermögensgegenstände sind mit dem beizulegenden Zeitwert anzu-

setzen. Übersteigt der beizulegende Zeitwert der zu verrechnenden Vermögensgegenstände die Pensionsverpflichtung, ist der übersteigende Betrag unter einem gesonderten Posten zu aktivieren.

So wird auf Basis des BilMoG künftig auch nach HGB der Bilanzausweis einer Pensionsrückstellung um entsprechendes Vermögen reduziert. Entsprechende Anhangangaben sind dann jedoch verpflichtend. Die genannten Änderungen erfordern somit – neben dem steuerlichen Gutachten – zukünftig jährlich ein handelsbilanzielles Gutachten über die Höhe der Pensionsrückstellungen. Denn an den steuerlichen Regelungen des § 6a EStG hat sich durch das BilMoG nichts geändert.

Für Pensionszusagen, deren Leistungen sich ausschließlich aus dem Wert eines zu Grunde liegenden Vermögensgegenstandes (z. B. eines Wertpapiers oder einer Rückdeckungsversicherung) ergeben, kann die Rückstellung in Höhe des Zeitwerts des zu Grunde liegenden Vermögensgegenstands angesetzt werden (die Anwendung dieser vereinfachenden Vorschrift ist im jeweiligen Fall mit dem Wirtschaftsprüfer des Unternehmens abzustimmen). Sofern der Vermögensgegenstand zusätzlich die o. g. Bedingungen für eine Saldierung erfüllt, hätte eine solche Versorgung keinen Bilanzausweis zur Folge. Im Regelfall muss sogar kein handelsrechtliches Gutachten für diese Verpflichtung erstellt werden.

Haftungsausschluss:

Diese Fachinformation ist ausschließlich zu internen Informationszwecken erstellt worden. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts an Dritte/Kunden ist unzulässig.

Die Fachinformation wurde nicht mit der Absicht erarbeitet, einen rechtlichen oder steuerlichen Rat zu geben. Die in der Fachinformation enthaltenen Angaben und Mitteilungen dienen ausschließlich der Information und stellen keine Rechts- und/oder Steuerberatung dar.

Insbesondere ersetzt diese Fachinformation nicht eine individuelle Beratung durch einen dazu berechtigten Berufsträger.

Die hierin enthaltenen Informationen entsprechen dem Stand des Gesetzes zum jeweiligen Zeitpunkt, können sich jedoch – ohne Mitteilung hierüber – ändern. Wir haften nicht für die Vollständigkeit, die Zuverlässigkeit und die Genauigkeit des Materials wie aller sonstigen Informationen, die dem Empfänger schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise übermittelt oder zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht unmittelbar durch unser eigenes, vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

Der Inhalt dieser Fachinformation ist nicht rechtsverbindlich.

www.allianzglobalinvestors.de

Allianz Global Investors
Kapitalanlagegesellschaft mbH
Mainzer Landstraße 11–13
60329 Frankfurt am Main